



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 653 143/3-V/2/81 *MM*

Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages  
vom 9. Juli 1981, mit dem das Ge-  
setz über die Förderung der Tätigkeit  
der Landtagsklubs geändert wird

Zu GZ 82 ex 1981  
vom 9. Juli 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

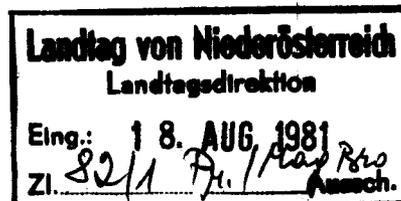
Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.



An den

Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich

in      W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. August 1981 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 9. Juli 1981, mit dem das Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs geändert wird gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die in Artikel I Z 1 des Gesetzesbeschlusses enthaltene Neufassung des § 1 entspricht wörtlich dem Art. 12 NÖ LV 1979, so daß gegenüber § 1 Abs. 2 dieselben Bedenken bestehen, die im Verfahren nach Art. 98 B-VG hinsichtlich Art. 12 Abs. 2 NÖ LV 1979 geltend gemacht wurden (vgl. das Schreiben vom 29. November 1978, GZ 650 053/3-VI/2/78):

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den das B-VG beherrschenden Grundsatz der Trennung von Gesetzgebung und

